

Freie Universität Berlin, Das Präsidium
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin


Otto-von-Simson Str. 23
14195 Berlin

**Das Präsidium
Rechtsamt**

Kaiserswerther Straße 16-18
14195 Berlin

Telefon +49 30 838-73720
Fax +49 30 838-473702
E-Mail rechtsamt@fu-berlin.de
Internet www.fu-berlin.de
Bearb.-Zeichen RA
Bearbeiter/in 
Aktenzeichen 2.6.3./2/19/RAII
Datum 25.09.2020

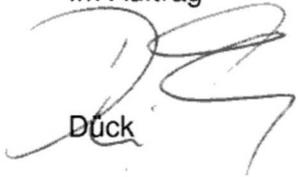
Ihr Antrag vom 31.10.2019
Bescheid vom 14.11.2019
Ihr Widerspruch vom 05.12.2019
Widerspruchsbescheid vom 21.07.2020

Sehr geehrt 

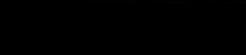
mit dem oben genannten Widerspruchsbescheid vom 21.07.2020 wurde Ihnen unter Aufhebung des Bescheids vom 14.11.2019 der mit Antrag vom 31.10.2019 beantragte Informationszugang gewährt.

Nachdem der Widerspruchsbescheid bestandskräftig geworden ist, übersenden wir Ihnen anbei die folgenden antragsgegenständlichen Unterlagen: Schlussbericht des Prüfungsgremiums mit Anlage und das Präsidiumsprotokoll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dück

Freie Universität Berlin, Das Präsidium
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin


Otto-von-Simson Str. 23
14195 Berlin

**Das Präsidium
Rechtsamt**

Kaiserswerther Straße 16-18
14195 Berlin

Telefon +49 30 838-73720
Fax +49 30 838-473702
E-Mail rechtsamt@fu-berlin.de
Internet www.fu-berlin.de
Bearb.-Zeichen RA
Bearbeiter/in 
Aktenzeichen 2.6.3./2/19/RAII
Datum 25.09.2020

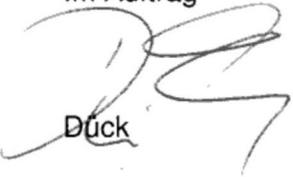
Ihr Antrag vom 31.10.2019
Bescheid vom 14.11.2019
Ihr Widerspruch vom 05.12.2019
Widerspruchsbescheid vom 21.07.2020

Sehr geehrte 

mit dem oben genannten Widerspruchsbescheid vom 21.07.2020 wurde Ihnen unter Aufhebung des Bescheids vom 14.11.2019 der mit Antrag vom 31.10.2019 beantragte Informationszugang gewährt.

Nachdem der Widerspruchsbescheid bestandskräftig geworden ist, übersenden wir Ihnen anbei die folgenden antragsgegenständlichen Unterlagen: Schlussbericht des Prüfungsgremiums mit Anlage und das Präsidiumsprotokoll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dück

Schlussbericht des Gremiums zur Überprüfung der Dissertation von Frau Dr. Franziska Giffey

(1) Aufgabe und Gegenstand des Gremiums

Die Aufgabe des Gremiums war die Erarbeitung eines Vorschlags für das Präsidium der Freien Universität Berlin auf der Grundlage des § 34 Abs. 7 und Abs. 8 BerlHG. Das Gremium hatte zu prüfen, ob Frau Dr. Giffey ihren Doktorgrad durch Täuschung über die Eigenständigkeit der schriftlichen Dissertationsleistung erworben hat. Frau Dr. Giffey hatte die Freie Universität Berlin im Februar 2019 darum gebeten, ein solches formelles Prüfungsverfahren einzuleiten, nachdem das Magazin Der SPIEGEL über eine kritische Auseinandersetzung mit ihrer Dissertation auf der Plattform Vroniplag berichtet hatte.

Das Gremium wurde durch den Promotionsausschuss des Otto-Suhr-Instituts eingesetzt und konstituierte sich am 9. April 2019. Es setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern des Fachbereichs Politik und Sozialwissenschaften (PolSoz) der FU Berlin, darunter drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein Vertreter des akademischen Mittelbaus. Darüber hinaus gehörte dem Gremium ein externer Hochschullehrer an. Alle fünf Mitglieder waren stimmberechtigt. Mitarbeiterinnen des Rechtsamts der Freien Universität und der Abteilung Nachwuchsförderung des Fachbereichs PolSoz haben die Arbeit des Gremiums beratend und unterstützend begleitet. Keines der Mitglieder hatte zuvor die Dissertation von Frau Dr. Giffey begutachtet oder an der Kommission zu ihrem Promotionsverfahren mitgewirkt. Das Gremium ist gleichwohl im thematischen Bereich der Dissertation (insbesondere zu Fragen Europäischer Integration, Europäischer Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission, der Demokratietheorie und zivilgesellschaftlicher Beteiligung) sehr gut ausgewiesen. Es ist somit inhaltlich und formal geeignet, die Prüfung vorzunehmen.

Gegenstand der Prüfung war die schriftliche Dissertation von Frau Dr. Giffey mit dem Titel „Europas Weg zum Bürger – Die Politik der Europäischen Kommission zur Beteiligung der Zivilgesellschaft“. Das Gremium hatte zu prüfen, ob angesichts der von Vroniplag als problematisch ausgewiesenen Textstellen (a) der objektive Tatbestand der Täuschung über die Eigenständigkeit der schriftlichen Dissertationsleistung und (b) der subjektive Tatbestand der Vorsätzlichkeit erfüllt seien. Ein weiteres Prüfkriterium war, ob (c) die als Plagiat identifizierten Stellen die Arbeit als Ganze quantitativ, qualitativ und/oder in der Gesamtschau prägen und darum die wissenschaftliche Eigenleistung der Promovendin substantiell beeinträchtigen. Davon abgesehen war die wissenschaftliche Qualität der (mit „magna cum laude“ bewerteten) Dissertation ausdrücklich *nicht* Gegenstand der Prüfung.

Das Gremium setzte sich mit der beanstandeten Arbeit auf der Grundlage der im Oktober 2009 eingereichten Fassung auseinander. Gegenstand der Überprüfung waren insbesondere die in

der öffentlich zugänglichen „kollaborativen Plagiatsdokumentation“ durch Vroniplag (in der Fassung vom 09.05.2019) identifizierten Mängel. In dieser Dokumentation werden auf 76 (von insgesamt 214) Seiten der Arbeit Plagiatsstellen moniert. Hierbei handelt es sich um insgesamt 119 sogenannte „Fragmente“, also einzelne beanstandete Textstellen. Darunter befinden sich 11 sog. „herausragende Fundstellen“, die Vroniplag als besonders gravierend hervorhob.

Den Mitgliedern des Gremiums wurden im Laufe ihrer Arbeit von den Rechtsanwälten von Frau Dr. Giffey (Dr. Köhler und Partner) vier Ausarbeitungen („vertraulich und persönlich“) zugeleitet:

- eine Ausarbeitung zu den 11 „herausragenden Fundstellen“ von Vroniplag von Prof. Dr. Uwe Wesel;
- eine „Gutachterliche Stellungnahme“ zur Zitierweise in der Dissertation von Frau Dr. Giffey;
- eine Übersicht über den Verlauf des Promotionsvorhabens auf der Grundlage von Protokollen, Exposés, etc.;
- eine Zusammenstellung der Protokolle sämtlicher Forschungsinterviews, die Frau Dr. Giffey im Rahmen ihres Promotionsvorhabens durchgeführt hat.

Vor allem durch die letzten beiden „Konvolute“ hat das Gremium einen detaillierten Überblick über Verlauf und Durchführung des Promotionsvorhabens sowie über Art und Umfang der Betreuung der Doktorandin erhalten. Die Stellungnahmen der Rechtsanwälte zielen insbesondere darauf ab nachzuweisen, dass (a) die Mängel in der Arbeit geringfügig sind (fehlender objektiver Tatbestand); dass (b) diese Mängel auf Vorgaben der Betreuerin zur Zitierweise zurückzuführen sind (fehlender subjektiver Tatbestand); und dass (c) sie die wissenschaftliche Eigenleistung der Arbeit nicht substantiell beeinträchtigen (fehlende Relevanz des Tatbestands). Insgesamt ist diesen Stellungnahmen zu entnehmen, dass Frau Dr. Giffey den gegen sie erhobenen Vorwürfen in vollem Umfang widerspricht.

(2) Vorgehensweise bei der Prüfung

Das Gremium hat sich in einem aufwendigen Verfahren ein eigenständiges Gesamtbild der formalen Mängel der Dissertation von Frau Dr. Giffey gemacht. Zu diesem Zweck hat es sich eingehend mit dem Arbeitsstil und der Zitierweise der Autorin beschäftigt. Es folgte bei ihrer Arbeit weder den quantitativen Vorgaben von Vroniplag, noch den Bewertungen der elf „herausragenden Fundstellen“ von Prof. Wesel. Das Gremium machte es sich zur Aufgabe, alle 119 Fundstellen, die Vroniplag als problematisch ausgewiesen hatte, einzeln *auf der Grundlage eigener Kriterien* zu prüfen. Es orientierte sich dabei unter anderem an den neuen Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft in diesem Jahr verabschiedet hat. Demnach ist bei der Anwendung von Zitierregeln und der Überprüfung von Plagiaten „eine die Vielfalt der Fächerkulturen ernst nehmende, qualitativ gewichtete Textanalyse ... geboten“ (Rixen, in *Forschung & Lehre* 9/2019, S. 819).

Für seine Analyse entwickelte das Gremium ein differenziertes Kategorienschema, mit Hilfe dessen jede von Vroniplag identifizierte „Fundstelle“ in Bezug auf zwei verschiedene Dimensionen beurteilt werden konnte. Zum einen wurden Art und Umfang der Übernahme fremder Textteile festgehalten. In diesem Zusammenhang wurden folgende Kategorien unterschieden: (1) die wörtliche Übernahme einer geschlossenen Textpassage, zumindest eines ganzen Satzes; (2) die Paraphrasierung von Texten mit deutlichen wörtlichen Textübernahmen, i.d. R. ganzer Satzteile; und (3) die Paraphrasierung ohne bzw. mit geringfügiger wörtlicher Textübernahme. Zum anderen wurde bei jeder Textstelle vermerkt, ob und auf welche Weise die Quelle für diese Textübernahmen genannt wurde. Hierbei wurde unterschieden zwischen folgenden Kategorien: (A) keine Nennung der Quelle; (B) Nennung der Quelle im unmittelbaren Zusammenhang, aber ohne Möglichkeit der eindeutigen Zuordnung; und (C) Nennung der Quelle im Kontext bei Möglichkeit eindeutiger Zuordnung. Dieses Kategorienschema ermöglicht eine höchst differenzierte Einordnung von Mängeln bei Quellenangaben und Textübernahmen in der Arbeit von Frau Dr. Giffey (siehe Anlage).

Das Vorgehen des Gremiums bei der Prüfung der Arbeit war zweistufig. Zunächst wurde jede von Vroniplag monierte Textstelle von jedem der Gremiumsmitglieder unabhängig geprüft und, soweit einschlägig, in das Kategorienschema eingeordnet. Im nächsten Schritt wurde dann jede Textstelle im Kreis des Gremiums diskutiert und Konsens über die Art des Mangels hergestellt. Das Ergebnis wurde im Protokoll festgehalten. Wichtig war bei diesem Vorgehen, dass für die Beurteilung einer Fundstelle der weitere Textzusammenhang bzw. Kontext der Aussage berücksichtigt wurde. Dieser umfasste mindestens den gesamten Absatz, in dem eine Fundstelle stand, sowie den vorangehenden sowie den nachfolgenden Absatz. D.h., abweichend von der Vorgehensweise von Vroniplag war für die Einordnung einer Referenz nicht nur die direkte Wortübernahme im engeren Sinne relevant, sondern die Übernahme von Textteilen im Kontext des Absatzes bzw. größerer Sinneinheiten.

Die systematische Analyse der monierten Fundstellen war die Grundlage der unabhängigen Beurteilung, ob im Fall der Dissertation von Frau Dr. Giffey (a) eine objektive Täuschung vorliegt; ob (b) eine subjektive Täuschungsabsicht zu erkennen ist; und ob die (c) als fehlerhaft ausgewiesenen Textstellen für die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung relevant sind.

Frau Dr. Giffey wurde die Möglichkeit der Stellungnahme gewährt, die sie, über die unter (1) aufgeführten vier Ausarbeitungen hinaus, nicht wahrgenommen hat.

(3) Ergebnisse

Zunächst ergab die Prüfung, dass die von Vroniplag genannte Zahl von 119 problematischen Fundstellen nicht eindeutig ist. So werden einzelne Monita, die sich über mehr als eine Seite erstrecken, parzelliert und für jede Seite separat gezählt. Diese Mehrfachnennung einzelner Fundstellen führt zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der potentiell fehlerhaften Textstellen. Auch erschwert die „selektive“, aus dem Kontext gerissene Betrachtung der Fragmente bei Vroniplag die Beurteilung von Fehlermustern. Ein Beispiel bildet die wiederholte Bezugnahme

in einem einzigen größeren Sinnabschnitt auf ein und dieselbe nicht oder nicht eindeutig ausgewiesene Quelle wie etwa Kersting (2008) auf den Seiten 45 und 46 oder Scharpf (1997, 1999) auf den Seiten 27 und 28.

3.1 Prüfung der objektiven Täuschung

Von den 119 bei Vroniplag monierten Stellen konnten 39 nicht eindeutig im Sinne der Bewertungskategorien zugeordnet werden. Bei diesen Fundstellen handelt es sich meistens entweder um Allgemeinplätze wie etwa generische Beschreibungen des EU Integrationsprozess („Friedensprozess“) oder der EU Institutionen („Motor der Integration“) oder um eine wenig auffällige Aneinanderreihung allgemein geläufiger Ausdrücke. Diese 39 Stellen unterschied das Gremium von einer plagiatsverdächtigen Abfolge von Fachtermini oder eigenwilligen sprachlichen Wendungen. Für die weitere Bewertung wurden folglich (nach der Zählweise von Vroniplag) noch 80 Textstellen herangezogen.

Von diesen 80 Textstellen wurden insgesamt 29 von dem Gremium als geringfügige Mängel eingestuft. Hierzu zählen 19 Textstellen die den Kategorien C (Quelle im Kontext genannt, eindeutige Zuordnung möglich) und/oder bei 10 Fundstellen der Kategorie 3 (Paraphrasierung ohne bzw. mit geringfügiger wörtlicher Textübernahme) des Analyseschemas zugeordnet wurden.

Zu den Fehlern der 19 Textstellen der Kategorie C gehören etwa das Fehlen von Seitenzahlen bei Zitaten oder die Nennung der eigentlichen Quelle nur im näheren Satzumfeld und nicht am Ende des eigentlichen Zitats. In allen diesen Fällen handelt es sich um Formfehler, die das Gremium als Bagatellen bewertete. Diese Fehler werfen eher auf die – nicht weiter zu bewertende - wissenschaftliche Qualität der Arbeit einen Schatten als auf die wissenschaftliche Redlichkeit der Verfasserin.

Bei 10 Textstellen der Kategorie 3, bei denen Paraphrasierungen ohne bzw. mit geringfügiger wörtlicher Textübernahmen oder Ähnlichkeit mit einschlägigen Argumenten aus nicht eindeutig referenzierten Quellen erkennbar waren, konnte der Vorwurf der objektiven Täuschung nicht zureichend belegt werden. Daher wurden diese Fälle nicht weiter berücksichtigt.

Als eindeutige Fälle von Plagiaten stufte das Gremium Fundstellen ein, bei denen ganze Sätze oder noch größere Textpassagen wörtlich aus einer nicht genannten Quelle übernommen wurden (Kategorie 1A). Dafür gibt es in der Dissertation von Frau Dr. Giffey vier Fälle. In einem weiteren Fall hat sie einen ganzen Satz wörtlich zitiert, die Quelle aber lediglich im Kontext genannt, so dass eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist (Kategorie 1B). Dies bedeutet, dass von den 80 zu beanstandenden Stellen fünf als Plagiate im eigentlichen Sinne, nämlich als wörtliche Übernahme eines ganzen Satzes ohne Nennung der Quelle, zu beanstanden sind. Das Gremium hat darüber hinaus bei 22 Fundstellen deutliche Textübernahmen oder Paraphrasen ausgemacht, bei denen keine Quelle genannt wurde (Kategorie 2A). Im Gremium bestand Konsens darüber, dass diese 27 Textstellen den Tatbestand der „objektiven Täuschung“ erfüllen. Auf diese Fälle trifft die Behauptung der Anwältin, Frau Dr. Giffey habe auf Anraten ihrer Betreuerin eine amerikanische und „eher problemorientierte Zitierweise“ gewählt, nicht

zu. Es gibt keine wissenschaftlich anerkannte Zitierweise, die für wörtliche Zitate etwas anderes vorsieht als doppelte Anführungszeichen am Anfang und Ende des Zitats sowie die genaue Quellenangabe mit Seitenzahl(en).

Schwieriger war die Bewertung von 20 Fundstellen, bei denen zwar Paraphrasierungen mit deutlichen wörtlichen Textübernahmen gefunden wurden, die Quelle jedoch im Kontext genannt wird (Kategorie 2B). In diesen Fällen könnte das Argument der „problemorientierten Zitierweise“ greifen (siehe ausführlicher folgende Seite). Beispielhaft hierfür sind die Seiten 45 und 46. Diese Seiten stützen sich maßgeblich auf Kersting (2008), laut Vroniplag eine der zwei „herausragenden Quellen“. Auf diesen Text wird auf diesen beiden Seiten insgesamt sechsmal verwiesen, einmal in einem direkten Zitat (S. 46 oben). Die von der Verfasserin verwendete Zitierweise ist problematisch, da in der Regel keine konkreten Seitenzahlen genannt werden und die Quelle häufig unspezifisch am Ende eines Absatzes genannt wird. Gleichzeitig gibt die Verfasserin den Lesern aber klar zu erkennen, dass sie sich hier in großem Umfang auf eine ganz bestimmte Quelle (Kersting 2008) stützt. Das Gremium bewertete das Vorgehen von Frau Dr. Giffey in diesen Fällen als mangelhaftes wissenschaftliches Arbeiten.

In der Gesamtbewertung des Kriteriums der objektiven Täuschung kann festgestellt werden, dass der Tatbestand des klassischen Plagiats bei fünf Fundstellen gegeben ist und bei weiteren 22 Stellen Paraphrasen von nicht genannten Quellen vorliegen. Bei den zu beanstandenden Textstellen handelt es sich zumeist um einzelne Sätze oder Satzfragmente. Die für gravierende Fälle von Wissenschaftsplagiaten charakteristische wörtliche Übernahme bzw. Umarbeitung von größeren Textteilen, die Übernahme von Daten bzw. Forschungsergebnissen oder die Übernahme origineller Gedanken bzw. Erkenntnissen konnten in der Arbeit von Frau Dr. Giffey nicht gefunden werden. Auch die im Falle von Plagiaten häufig auftretenden Brüche in der Ausdrucksform oder in der Argumentation kommen in der Arbeit von Frau Dr. Giffey nicht vor. Die beiden laut Vroniplag „herausragenden Quellen“ (Kersting 2008; Liebert/Trenz 2008) werden in der Arbeit auch vielfach an einschlägigen Stellen genannt. Bei den nicht genannten Quellen handelt es sich zumeist um Handbuchartikel oder Lexikoneinträge (Wikipedia). Gleichwohl bestand im Gremium Konsens darüber, dass in diesen Fällen der Tatbestand der objektiven Täuschung über die Eigenständigkeit der schriftlichen Dissertationsleistung gegeben ist. Darüber hinaus war sich das Gremium einig, dass es sich bei den anderen zu beanstandenden Textpassagen durchweg um Fälle mangelhaften wissenschaftlichen Arbeitens handelt.

3.2 Vorsätzlichkeit der Täuschung

Mit Bezug auf die objektiv fehlerhaften Fundstellen hatte das Gremium zu klären, ob bei diesen eine subjektive Täuschungsabsicht vorliegt. Wichtig war hier, dass bei diesem Kriterium ein bedingter Vorsatz ausreicht und keine nachgewiesene Täuschungsabsicht erforderlich ist. Davon zu unterscheiden sind bloße Nachlässigkeiten, Ungenauigkeiten oder Flüchtigkeitsfehler. Für einen Vorsatz muss der Nachweis einer klar erkennbaren Eigeninitiative der Täuschung

erbracht werden; für einen bedingten Vorsatz können Merkmale wie eine „Häufung und Systematik“ im Vorgehen sprechen.

Das Gremium hat sich in diesem Zusammenhang intensiv mit der von Frau Dr. Giffey in der Arbeit verwendeten Zitierweise beschäftigt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Reihe von Mängeln (insbesondere in den Fällen, in denen paraphrasiert wurde, und die Quelle entweder direkt oder indirekt genannt wurde) darauf zurückgeführt werden kann, wie Frau Dr. Giffey eine ganz bestimmte („problemorientierte, amerikanische“) Zitierweise verwendet. Ihre Rechtsanwältinnen führen hier an, dass die Doktorandin diese Zitierweise auf Wunsch ihrer Betreuerin in einer späten Phase ihrer Promotion übernommen habe. Davor hätte sie die in Deutschland in den Rechts- und Geisteswissenschaften gebräuchliche Zitierweise verwendet und präzise mit Seitenangaben gearbeitet. Das Gremium hat dazu festgestellt, dass die sog. „amerikanische Zitierweise“ in der Arbeit keineswegs *lege artis* umgesetzt wird. Zum einen gilt auch bei der Verwendung der sog. „amerikanischen Zitierweise“, dass bei Bezügen zu *konkreten* Textstellen Seitenangaben erforderlich sind. Zum anderen verwendet Frau Dr. Giffey diese Zitierweise uneinheitlich und inkonsistent: Bei einigen Textpassagen wird am Ende des Absatz auf Quellen verwiesen; häufig verweist die Autorin aber auch irgendwo im Absatz auf die Quelle, oder aber im vorhergehenden oder folgenden Absatz bei Aussagen, die nicht notwendigerweise in einem Sinnzusammenhang mit der zitierten Aussage stehen müssen. Insgesamt hat der Doktorandin zumindest die Erfahrung in der Anwendung der „problemorientierten“ Zitierweise gefehlt, die von ihr erwartet wurde.

Dieses Argument trifft jedoch nicht auf die von dem Gremium identifizierten Fälle einer objektiven Täuschung zu. In diesen Fällen wurden entweder wörtliche Textübernahmen nicht kenntlich gemacht und die verwendete Quelle nicht genannt bzw. nicht eindeutig zugeordnet. In beiden Fällen handelt es sich um ein problematisches Fehlverhalten.

Die Rechtsanwältinnen führen noch ein zweites Argument an, um den Vorwurf fehlerhaften Zitierens zu entkräften, das der Trivialität. Sie argumentieren, dass bei allgemein bekannten Sachverhalten Quellenangaben nicht erforderlich seien. In den Sozialwissenschaften gelte dies auch für allgemeingebräuchliche Definitionen, z.B. von Begriffen wie „Partizipation“. Dieses Argument kann die Textentnahmen aus Wörterbüchern und Lexika ohne Angabe der Quelle, um die es hier im Wesentlichen geht, jedoch keinesfalls rechtfertigen. Denn in den zu beanstandenden Textpassagen geht es nicht um allgemeingebräuchliche Definitionen, sondern um die fachspezifische Verwendung von Schlüsselbegriffen in einem Forschungsgebiet, in dem sich eine einheitliche Begriffsverwendung (noch) nicht durchgesetzt hat. Aus genau diesem Grund war es in der Arbeit ja erforderlich, der empirischen Fallstudie ein sehr umfangreiches Kapitel voranzustellen, das sich mit „Begriffsklärungen“ beschäftigt.

Davon zu unterscheiden sind indessen Zitationen aus zweiter Hand, die in der Arbeit häufig vorkommen, die aber schwierig zu bewerten sind. Sie könnten als problematischer Versuch interpretiert werden, wissenschaftliche Tiefe vorzutäuschen, wo diese nicht vorhanden ist.

Sie könnten beispielsweise aber auch als in der Sache gerechtfertigte Verweise auf Primärquellen gewertet werden, um dem Leser den weiteren wissenschaftlichen Kontext zu erläutern und die vertiefte Beschäftigung mit einem Thema zu erleichtern.

Insgesamt bestand in dem Gremium Konsens, dass die in der Arbeit festgestellten Mängel auch einen systematischen Charakter haben. Neben einigen eindeutigen Plagiaten zeichnen sich weitere besonders problematische Fälle dadurch aus, dass bei der Präsentation des Forschungsstandes wissenschaftliche Überblicksdarstellungen genutzt wurden, ohne dass ausreichend erkennbar wird, in welchem Umfang diese Quellen von der Verfasserin „abgeschöpft“ wurden. Hier war die Unsicherheit darüber nicht auszuräumen, ob diese Systematik in allen Fällen auf einen Täuschungsvorsatz schließen lässt.

3.3 Quantitative und qualitative Relevanz der plagiierten Textstellen

In einem dritten Schritt hatte das Gremium zu prüfen, ob die konstatierten Mängel für die Bewertung der wissenschaftlichen Eigenleistung relevant sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu festgestellt: „Die Plagiatsstellen müssen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen. Eine quantitative Prägung ist zu bejahen, wenn die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs überhandnehmen. Derartige Passagen prägen die Arbeit qualitativ, wenn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht genügt.“ (BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2017 – 6 C 3/16 –, BVerwGE 159, 148-171, Rn 44, juris).

Das Gremium war bei der Diskussion der Relevanz der Beanstandungen mit den Argumenten von Vroniplag konfrontiert, die sich in diesem Punkt darauf stützt, dass nach ihrer Zählung in allen Kapiteln der Arbeit fehlerhafte Stellen seien. Hervorgehoben wird insbesondere, dass sich auch im Schlusskapitel der Arbeit, in dem es um die Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse geht, Plagiatsstellen befänden. Damit soll nach Ansicht des Gremiums die Einschätzung untermauert werden, dass die Arbeit insgesamt nicht als eigenständige wissenschaftliche Leistung gelten könne.

Das Gremium hat sich ausführlich mit diesem Punkt befasst. Es befand, dass die Textstellen, die Vroniplag im Schlusskapitel ausfindig gemacht hat, mit Ausnahme von zwei Sätzen nicht ins Gewicht fallen. Diese Textstellen wurden als nicht relevant für die Plagiatsprüfung erachtet und daher nicht oder in die Kategorien C bzw. 3 zugeordnet.

Es bestand im Gremium auch Konsens darüber, dass sich die problematischsten Stellen der Arbeit von Frau Dr. Giffey in Kapitel 2 zum Thema: „Begriffsklärung und Eignungsdimensionen von Beteiligungsinstrumenten“ befinden. In diesem Kapitel wird die demokratietheoretische Literatur über Europäische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft dargestellt und damit die Grundlage für Dimensionen und Indikatoren der empirischen Fallstudie gelegt, die ganz am

Ende des Kapitels vorgestellt werden. Es geht der Autorin letztlich darum, auf der Grundlage einer Literatordiskussion Kategorien für die eigene Analyse der Beteiligungsinstrumente der EU („Analyseraster“) zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund beschäftigte sich das Gremium mit der Frage, ob die in Kapitel 2 der Dissertation ausgewiesenen Verstöße die Qualität der wissenschaftlichen Leistung insgesamt unterminieren. Die Beantwortung dieser Frage wurde dadurch erschwert, dass das Gremium nicht über die *wissenschaftliche* Qualität der Arbeit insgesamt zu befinden hatte, sondern allein über die Plagiatsvorwürfe, d.h. über die Relevanz der Literaturdarstellung im zweiten Kapitel für die wissenschaftliche Qualität der Arbeit. Die Diskussion im Gremium zeigte indessen, dass die beiden Aspekte im konkreten Fall schwer zu trennen sind.

Bei der weiteren Diskussion des Stellenwertes von Kapitel 2 im Gesamtzusammenhang der Arbeit waren zwei Argumente gegeneinander abzuwägen. Auf der einen Seite war zu berücksichtigen, dass die Arbeit nicht den Anspruch erhebt, „theoriegeleitet“ in dem Sinne zu sein, dass theoretisch begründete Erwartungen (Hypothesen) für die empirische Analyse entwickelt werden. Sie hat auch nicht die Ambition, selbst zur Theoriebildung beizutragen. Das Ziel des Kapitels ist ganz offensichtlich die Entwicklung einer Typologie für die anschließende empirische Fallanalyse. Man kann daher argumentieren, dass der Stellenwert dieses Kapitels für die Arbeit begrenzt ist und seine Mängel keine Auswirkungen auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Leistung in den anderen Kapiteln haben. Diese Sicht betont den empirischen Charakter der Arbeit, die eine qualitative Einzelfallstudie auf der Basis von Leitfadeninterviews darstellt und hier ihren wesentlichen Beitrag zum Kenntnisstand der empirischen Politikforschung über die EU-Politik leistet.

Auf der anderen Seite muss bedacht werden, dass auch für Arbeiten, die einen empirischen Beitrag leisten möchten, präzise begriffliche Klärungen, eine korrekte Bearbeitung von Primär- und Sekundärliteratur im entsprechenden Forschungsfeld sowie eine Begründung der eigenen Vorgehensweise durch die eigenständige Auseinandersetzung mit den grundlegenden theoretischen Konzepten unverzichtbar sind. Diese Anforderungen erfüllt das Kapitel 2 der Arbeit von Frau Dr. Giffey jedoch nur sehr bedingt.

In der Abwägung beider Positionen kommt das Gremium zu der Auffassung, dass die fehlerhaften Passagen zwar zahlreich, aber doch so punktuell sind, dass man mit Blick auf die Arbeit im Ganzen nicht von einer „Überhandnahme“ - wie von der Rechtsprechung gefordert - sprechen kann. Unabhängig davon, welche Rolle man dem zweiten Kapitel im Zusammenhang mit dem empirisch-analytischen Forschungsdesign zuspricht, muss man der Arbeit bescheinigen, dass sie in den übrigen Teilen den inhaltlichen Anforderungen an eine eigenständige wissenschaftliche Leistung genügt. Gerade im empirischen Teil beweist die Autorin, dass sie durchaus in der Lage ist, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und bei ihrem Vorgehen die methodischen Standards der empirischen Politikforschung anzuwenden. Bei einer Gesamtzahl von 27 Forschungsinterviews muss diese Eigenleistung auch als substantiell bezeichnet werden.

Die Interviewstudie wird selbständig durchgeführt, sie basiert überwiegend auf selbst erschlossenen Quellen und wird in ihrer Qualität durch die Mängel in Kapitel 2 nicht weiter beeinträchtigt. Das Gremium sah daher keinen Grund, am originellen Beitrag der Arbeit zum damaligen Kenntnisstand in einem einschlägigen Forschungsfeld und an der selbständigen Durchführung der empirischen Fallstudie zu zweifeln.

(4) Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Prüfung ist das Gremium einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich im Fall der Dissertation von Frau Dr. Giffey um ein sanktionswürdiges wissenschaftliches Fehlverhalten handelt. Die einzelnen Prüfkriterien zeigen aber auch, dass sich dieser Fall in wichtigen Aspekten von klassischen Plagiatsfällen unterscheidet. Im Einzelnen lassen sich die Ergebnisse der Gremiumsarbeit in drei Punkten zusammenfassen. Erstens hat das Gremium festgestellt, dass die Arbeit von Frau Dr. Giffey eine größere Zahl von Textstellen enthält, die eindeutig als „objektive Täuschung“ zu bewerten sind. Die Verteidigungsstrategie der Rechtsanwälte von Frau Dr. Giffey zu diesem Vorwurf ist nicht überzeugend. Die Gremiumsarbeit hat aber auch gezeigt, dass die Plagiatsvorwürfe von Vroniplag in ihrem Umfang und ihrer Qualität einer kritischen Überprüfung nicht standhalten. Die Textstellen, in denen zweifelsfrei eine „objektive Täuschung vorliegt, sind weder quantitativ noch qualitativ so gravierend wie von Vroniplag behauptet. Zweitens ist das Gremium zu dem Ergebnis gekommen, dass zumindest in den Fällen, in denen eine objektive Täuschung vorliegt, aufgrund der Systematik des Vorgehens auch von einem bedingten Vorsatz ausgegangen werden kann. Drittens kam das Gremium zu dem Ergebnis, dass trotz der festgestellten Mängel nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden kann, dass es sich bei der Dissertation von Frau Dr. Giffey um eine eigenständige wissenschaftliche Leistung handelt.

Vor dem Hintergrund dieses Befundes hat das Gremium lange darüber diskutiert, ob das wissenschaftliche Fehlverhalten eine Aberkennung des Dokortitels von Seiten der FU Berlin rechtfertigt oder ob in diesem Fall auch alternative Sanktionsmöglichkeiten angemessen wären. Diese sollten einerseits berücksichtigen, dass die Arbeit von Frau Dr. Giffey, wenngleich in beschränktem Umfang, den Tatbestand objektiver Täuschung mit bedingtem Vorsatz erfüllt sowie erhebliche Mängel hinsichtlich der Standards wissenschaftlichen Arbeitens aufweist. Diese sollen andererseits in Rechnung stellen, dass diese Mängel sich auf einen begrenzten Teil der Arbeit konzentrieren und die Bedeutung der eigenständigen wissenschaftlichen Leistung nicht grundsätzlich in Frage steht.

Im Ergebnis schlägt das Gremium dem Präsidium der Freien Universität Berlin vor, Frau Dr. Giffey für ihr Fehlverhalten zu rügen und den Doktorgrad nicht zu entziehen.

Berlin, den 14. Oktober 2019

Gesamtübersicht über die Klassifizierung von Textstellen gemäß des Kategorienschemas

	1 – Wörtliche Textübernahme ganzer Sätze	2 – Paraphrasierung mit deutlichen wörtlichen Textübernahmen	3 – Paraphrasierung ohne bzw. mit geringfügiger wörtlicher Textübernahme
A Quelle nicht genannt	1 A (4) 03009, 04815, 08406, 21421	2 A (22) 02521, 02806/02820, 03425, 03613, 03724, 04022, 04105 , 05225, 06514, 06531, 06624, 06712, 06931/07002, 07201, 07219 , 07924, 10228, 20328, 20501, 20511, 20628, 21423	3 A (5) 01117, 06316, 06620, 10018, 15305
B Quelle im Kontext genannt, eindeutige Zuordnung nicht möglich	1 B (1) 03816	2 B (20) 02715, 03301, 03314, 03701, 03717, 03801, 03928, 04030, 04514, 04524, 04602, 04628, 05228, 05615/05701 , 06309, 06904 , 07013, 07828, 08529, 09829	3 B (5) 02508, 02901, 05020/05101, 05304, 20717
C Quelle im Kontext genannt, eindeutige Zuordnung möglich	1 C (4) 04504, 04811, 11901, 14329	2 C (11) 01330, 01417, 03120, 03901, 04226, 07017/07024, 07314, 08430, 10026, 10101, 14304	3 C (4) 03411, 04720, 05126, 05214

Ohne Zuordnung (39): 01615, 02426, 02528, 02607, 03031, 03223, 03428, 03501, 03721, 04408, 04801, 04920, 05725, 06510, 07217, 08213, 08307, 08512, 08603, 08630, 08809, 09002, 09126, 09301, 09304, 09319, 09501, 10106, 10128, 10709, 11609, 11827, 11921, 13607, 16922, 20814, 20920, 21002, 21120

Protokoll zur Präsidiumssitzung am 30.10.2019 zum TOP „Verfahren gemäß § 34 Abs. 7 und Abs. 8 BerlHG – Überprüfung des Plagiatsvorwurfs bezgl. der Dissertation von Frau Dr. Franziska Giffey“

Teilnehmer/innen: P, VP1, VP2, VP3, VP4, K, [RA, P1, GR]

Protokolltext:

Das Präsidium erörtert die Angelegenheit, insbesondere den Vorschlag des Gremiums gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG eingehend.

Auf Bitte des Präsidiums nennt RA die Namen der Mitglieder des Gremiums.

Neben der Frage der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Erteilung einer Rüge wird insbesondere erörtert, ob diese mit einer Nachbesserung und/oder Kennzeichnung der Rüge in der veröffentlichten Fassung der Dissertation verbunden werden sollte.

Nach ausführlicher Diskussion macht sich das Präsidium den Vorschlag des vom Promotionsausschuss eingesetzten Gremiums zu eigen, auch wenn nicht allen Ausführungen im Detail gefolgt wird.

Das Präsidium folgt dem Beschlussentwurf mit einer Änderung: Die Rüge soll in der veröffentlichten Fassung der Dissertation kenntlich gemacht werden.

Die Protokollgenehmigung erfolgte in der Präsidiumssitzung am 17.12.2019. Anwesend waren dazu: P, VP1, VP2, VP3, VP4, K, [P1, GR].

